

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

zum Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“

im Auftrag von  
AGU | GOLDMANN  
Landschaftsarchitektur BDLA  
Kastanienallee 74  
10435 Berlin



Korrektur Mai 2022  
Goethestr. 27 Eberswalde  
E-Mail: [kartierkollektiv-bb@posteo.net](mailto:kartierkollektiv-bb@posteo.net)

---

---

## BEARBEITUNG

Sarah Laubel  
Cathrin Schierenbeck  
Jakob Jilg  
Anton Pigge  
Max Backoff  
Felix Hädrich

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Anlass und Aufgabenstellung	6
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Vorhaben und Untersuchungsgebiet	9
3.1. Beschreibung des Vorhabens .....	9
3.1.1. Flächennutzung .....	9
3.1.2. Lage und räumliche Abgrenzung .....	10
3.1.3. Charakterisierung des UG .....	11
3.1.4. Naturräumliche Einordnung.....	14
3.1.5. Derzeitige Nutzung .....	14
4. Datengrundlagen	15
5. Relevanzprüfung	15
5.1. Wirkfaktoren.....	15
5.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren .....	15
5.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
5.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	16
5.2. Eingrenzung relevanter Arten.....	16
6. Bestandsauswertung	18
6.1. Bestand der Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	18
6.1.1. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL .....	18
6.1.2. Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL .....	18
6.1.2.1. Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL .....	18
6.1.2.2. Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL .....	18
6.1.2.3. Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL .....	20
6.2. Bestand der europäischen Vogelarten nach Art.1 der VS-RL .....	20
7. Konfliktanalyse	21
7.1. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	23
7.2. Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der VS-RL .....	40
7.3. Zusammenfassung der Betroffenheiten.....	46
8. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	47

8.1. Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung.....	47
8.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	48
9. Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG	50
10. Bewertung der Verbotstatbestände / Zusammenfassung	50
10.1. Säugetiere .....	50
10.2. Avifauna.....	50
11. Zusammenfassung	50
Literaturverzeichnis	51
Verzeichnis der Anlagen & Karten	53

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumliche Lage des Untersuchungsgebietes (nicht maßstäblich) .....	10
Abb. 2: Gästeparkplatz des Gemeindehauses mit artenarmem Scherrasen .....	11
Abb. 3: Im Hintergrund: von Robinie dominierter Laubholzbestand. Im Vordergrund: sonnenexponierter Ziegelsteinhaufen .....	12
Abb. 4: Ruderalflur auf Abriss-Brache .....	13
Abb. 5: Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes.....	13

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren .....	15
Tab. 2: Betroffenheit von Säugetieren im UG .....	19
Tab. 3: Übersicht und Eignung der potenziellen Quartierbäume .....	20
Tab. 4: Betroffenheiten von Brutvogelarten im UG.....	21
Tab. 5: Wirkprognose Breitflügelfledermaus.....	23
Tab. 6: Wirkprognose Großer Abendsegler .....	26
Tab. 7: Wirkprognose Kleiner Abendsegler .....	29
Tab. 8: Wirkprognose Rauhautfledermaus.....	32
Tab. 9: Wirkprognose Wasserfledermaus.....	35
Tab. 10: Wirkprognose Zwergfledermaus.....	37
Tab. 11: Wirkprognose Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Frei- und Bodenbrüter .....	40
Tab. 12: Wirkprognose Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter .....	43
Tab. 13: Übersicht der betroffenen Arten/ Gilden .....	46

## Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
AFB / ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BP	Brutpaar
UG	Untersuchungsgebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 527 „Finowtal“ soll eine Wiedernutzbarmachung von Flächen durch die Schaffung von qualifiziertem Baurecht für eine straßenbegleitende gewerbliche Nutzung sowie eine dahinter liegende Wohnnutzung erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde am 15.12.2020 eingeleitet. Er wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen sind bei derartigen Vorhaben die Belange des Besonderen Artenschutzes (§§ 44-47 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Kann das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Bewertung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Änderungen sind mit Vorbehalt möglich.

Die Untersuchung wurden im Auftrag des Landschaftsplanungsbüros „AGU | GOLDMANN“ durch das „Kartier Kollektiv Brandenburg“ ausgeführt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Eingriffsregelung bildet zum einen auf Bundesebene die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zum anderen auf europäischer Ebene die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die Artenschutzregelungen nach BNatSchG (§§ 44, 45 und 67) setzen u. a. die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie um. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sind die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG eigenständig zu regeln. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL))

Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind neben den Brutvorkommen auch die Rastvorkommen zu betrachten. Als Rastplätze genutzte Habitate nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und sind in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 BNatSchG einzustufen. Da Rastvögel diesbezüglich i.d.R. eine hohe Flexibilität aufweisen, ist jedoch nicht jedes kleine Vorkommen oder jede Einzelbeobachtung artenschutzrechtlich relevant. Erst wenn die Konzentration der

möglicherweise betroffenen Rastvögel eine mindestens regionale oder landesweite Bedeutung erreicht, ist von einem potenziellen Konflikt auszugehen.

Hinsichtlich der „nur“ national geschützten Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG, die nicht zu den europarechtlich geschützten Arten gehören) wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung erreicht. Für die Untersuchung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen:

*„Es ist verboten,*

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Laut § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 4. Gleiches gilt für nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1.

Zeigt sich eine Betroffenheit der in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- oder der europäische Vogelarten, so liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sollte es erforderlich sein, können vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für die Standorte von Pflanzenarten, die in Anhang IVb Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Die fachliche Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, welche am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten).

Vermeidungsmaßnahmen stellen i.d.R. Vorkehrungen dar, welche dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen sind dagegen Maßnahmen, welche negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern der beeinträchtigte Lebensraum (z.B. Niststätte, Rastplatz) durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf CEF-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Anforderungen an die Funktionserfüllung die Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch festzusetzen sind. Zusätzlich haben sie frühzeitig zu erfolgen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „time-lag“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. Dabei sollten sie sich inhaltlich wie räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren, sofern solche zum Vorhabenszeitpunkt bereits existieren. Ist dies nicht der Fall, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vor, ist in Folge eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
- Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Lassen sich auf Basis der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ermitteln, erfolgt für alle betroffenen Arten eine Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Dabei muss die Sicherung des Erhaltungszustands dieser Spezies in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen belegt werden, welche so konzipiert sind, dass sie die beeinträchtigten Funktionen vollumfänglich ausgleichen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.



## 3. Vorhaben und Untersuchungsgebiet

### 3.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Eberswalde beabsichtigt die Wiedernutzbarmachung von Flächen durch die Schaffung von qualifiziertem Baurecht im Innenbereich des Stadtgebietes. Im Plangebiet, welches an der Eberswalder Straße Ecke Spechthausener Straße am Standort Eisenspalterei liegt, soll eine straßenbegleitende gewerbliche Nutzung sowie eine dahinterliegende Wohnnutzung entstehen.

Diesbezüglich wurde die Aufstellung des Bebauungsplans mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde am 15.12.2020 eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

#### 3.1.1. Flächennutzung

Laut INSAR (2021) soll die Erschließung des Geländes von Südwesten her über die Spechthausener Straße erfolgen, mit einer Zufahrt angrenzend an die südliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Das Konzept der städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes ist so angedacht, dass diese sowohl bei Bestehenbleiben des Gemeindehauses („Beethaus“), als auch unter Einbeziehung des Flurstücks 9/3 erfolgen kann.

An der Ecke Eberswalder / Spechthausener Straße soll eine viergeschossige Bebauung für Büro- und Dienstleistungsnutzungen oder für ein Hotel entstehen. Auch die Integration einer Kindertagesstätte in diese Bebauung ist möglich. Die Bruttogeschossfläche dieses Gebäudes beträgt 7.480 m<sup>2</sup>. Der mittlere und südöstliche Bereich der Planfläche soll mit Wohnbebauung bebaut werden. Durch eine versetzte Platzierung der einzelnen Gebäude soll ein gemeinschaftlich nutzbarer Hof / Vorplatz entstehen. Die Bruttogeschossfläche der Wohnbebauung wird 7.216 m<sup>2</sup> betragen. Dabei ist die Wahl der Gebäudetypologisierung noch offen. Es kann reiner Geschosswohnungsbau oder Geschosswohnungsbau mit Townhäusern umgesetzt werden. Weiterhin sollen zwei Tiefgaragen mit jeweils 2.480 m<sup>2</sup> bzw. 860 m<sup>2</sup> Nettoraumfläche für Autos (insgesamt etwa 124 Stellplätze), Motor- und Fahrräder in die Fläche integriert werden. Oberirdisch sollen acht weitere Parkplätze entstehen.

Der ehemalige Friedhof soll als private Grünfläche mit öffentlicher Durchwegung erhalten bleiben und aufgewertet werden. Die Neugestaltung soll unter Berücksichtigung der ehemaligen Friedhofsnutzung erfolgen, wobei die Charakteristik eines Gedenkortes bewahrt werden soll. Ein Erhalt der Säulen des alten Friedhoftores, der Reste der Friedhofsmauer und eines kleinen Grabsteinfeldes im nördlichen Bereich sind angedacht. Die integrierte öffentliche Durchwegung soll die Eberswalder Straße mit der neuen Wohnbebauung verbinden.

## Beschreibung des Untersuchungsgebietes

### 3.1.2. Lage und räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Barnim im Ortsteil Finow der Stadt Eberswalde.

Die benannte Fläche ist in Abb. 1 dargestellt. Sie nimmt eine Fläche von ca. 1,5 ha ein, liegt in der Gemarkung Finow, Flur 17 und umfasst die Flurstücke 102, 10 und 9/3.

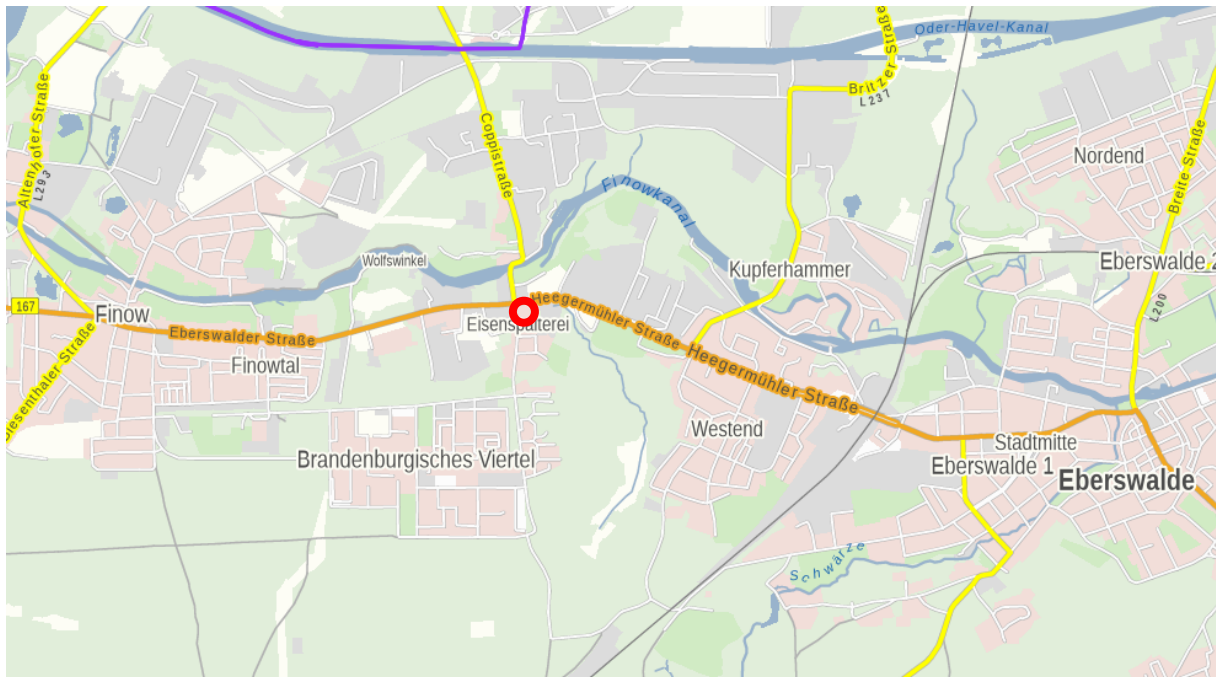


Abb. 1: Räumliche Lage des Untersuchungsgebietes (nicht maßstäblich)

Besitzer der beiden Flurstücke 102 und 10 ist der Investor, eine in Eberswalde ansässige Firma. Eigentümer des Flurstücks 9/3 ist die evangelisch-freikirchliche Gemeinde in der Stadt Eberswalde.

### 3.1.3. Charakterisierung des UG

Das Untersuchungsgebiet eine Gesamtfläche von ca. 1,5 ha (14.573 m<sup>2</sup>). An Nordwestlichen Rand des UG liegt eine geschlossene Laubgehölz-Hecke mit überwiegend nicht-heimischen Arten. Es dominieren u.a. Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundsrose (*Rosa canina*), Flieder (*Syringa vulgaris*) und bodendeckend Zwergmispeln (*Coloneaster spec.*). Östlich davon schließt der Gästeparkplatz der Gemeinde an, welcher mit artenarmen Scherrasen inklusive einer kleinen Baumgruppe bestanden ist (s. Abb. 2). Der angrenzende Gemeindehaus-Garten-Komplex weist neben den versiegelten Flächen (Gemeindehaus und Steinplattenweg) einen Vorgarten mit Zierrasen und -gehölzen sowie einigen Nadelbäumen (v.a. *Abies spec.*) auf.



Abb. 2: Gästeparkplatz des Gemeindehauses mit artenarmem Scherrasen

Im Nordosten des UG befindet sich ein dichter, aus Sukzession entstandener und von Robinie (*Robinia pseudoacacia*) dominierter Laubholzbestand auf einer Friedhofsbrache (s. Abb. 3). Eine alte, etwa 60 m lange und halb-beschattete Feldsteinmauer umgrenzt das Grundstück im Südwesten.



Abb. 3: Im Hintergrund: von Robinie dominierter Laubholzbestand. Im Vordergrund: sonnenexponierter Ziegelsteinhaufen

Der überwiegende Teil der Planfläche ist mit einer jungen Ruderalflur auf einer Abriss-Brache trockener Standorte bestanden (s. Abb. 4). In der Krautschicht dominieren Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*) und diverse einjährige Leguminosen. Stellenweise finden sich geschlossene Bestände aus zurückgebogenem Amaranth (*Amaranthus retroflexus*). Vereinzelt besiedeln verschiedene Gräser (v.a. *Calamagrostis epigejos*) die Brache. Die Strauchschicht wird in großen Bereichen bodendeckend von Kratzbeere (*Rubus caesia*) und vereinzelt Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Im nördlichen Teil befinden sich nebst Müllablagerungen ein großer sonnenexponierter Ziegelhaufen (s. Abb. 3).



Abb. 4: Ruderalflur auf Abriss-Brache

Westlich und nördlich der Kreuzung befinden sich mehrere kleinere Fachmärkte und Discounter. Östlich des Plangebietes existiert ein großflächiger Baumarkt. Südlich schließt sich eine Wohnbebauung an, die sich jedoch hinsichtlich der Wohnnutzung in diesem Bereich in einer „Insellage“ befindet.



Abb. 5: Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes (Aktualität des Luftbilds: 2019, Zustand vor dem Gebäudeabriss)

### 3.1.4. Naturräumliche Einordnung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich geographisch in der naturräumlichen Haupteinheit „Mecklenburgische Seenplatte“ und in der Untergruppe „Eberswalder Tal“ (759) (SCHOLZ 1962). Das ehemalige Urstromtal erstreckt sich in Ost-West-Richtung und weist eine Fläche von etwa 256 km<sup>2</sup> auf. Das Plangebiet ist durch eine flache Morphologie mit einer Geländehöhe bei ca. 30 m NN gekennzeichnet.

### 3.1.5. Derzeitige Nutzung

Aktuell unterliegt der Großteil der Fläche keiner Nutzung. Lediglich das Grundstück der Glaubensgemeinschaft wird regelmäßig genutzt und gepflegt. Weiterhin dient der Bereich westlich des Gemeindehauses als Besucherparkplatz und unterliegt einer extensiven Rasenpflege. Der ehemalige Friedhof Spechthausener Straße – Eisenspalterei, welcher den nordöstlichen Teil des Flurstücks 102 einnimmt, wurde bereits 1962 entwidmet und liegt ebenfalls brach.

## 4. Datengrundlagen

Zur Ermittlung (potenzieller) Artvorkommen im Plangebiet erfolgte eine Auswertung der folgenden Datengrundlagen:

- Flächendeckende Biotopkartierung 2021 (s. KK BBG 2022)
- Erfassung der Baum-Strukturen 2021 (s. KK BBG 2022)
- Erfassung xylobionte Käfer 2021 (s. KK BBG 2022)
- Erfassung der Fledermäuse 2021 (s. KK BBG 2022)
- Erfassung der Brutvögel 2021 (s. KK BBG 2022)
- Erfassung der Eidechsen 2021 (s. KK BBG 2022)
- Relevanzanalyse zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten (s. Anlage 1)
- Grundlagentabelle des MLUV: Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten] (MLUV, 2018)
- Grundlagentabelle des LUA (Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Hinweise zu weiteren Quellen, die hier Verwendung gefunden haben, sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1. Wirkfaktoren

Die folgende Tabelle stellt die Wirkfaktoren dar, welche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der durch EU-Recht geschützten Arten verursachen können. Sie sind in den folgenden Kapiteln im Detail erläutert.

Tab. 1: Übersicht der potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Eigenschaft	Auslösender Wirkfaktor	Potenzielle Wirkung (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSch)
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mechanische Einwirkungen durch Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag</li> <li>• Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur.</li> <li>• Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize (Menschen, Lärmemissionen)</li> </ul>	<p>Tötung/ Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</p> <p>Erhebliche Störungen</p> <p>Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierewirkung der Gebäude</li> <li>• Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur.</li> </ul>	<p>Erhebliche Störungen</p> <p>Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
betriebsbedingt	-	-

#### 5.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Mechanische Einwirkungen durch Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag, Tiefbaubedingte Grabungsarbeiten (Tötung/ Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu Baumfällungs- und Rodungsarbeiten sowie dem Abtrag von Oberboden. Hierbei besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tierarten,

die wenig oder nicht mobil sind bzw. Individuen, die sich in einem immobilen Stadium befinden sowie deren Quartieren und Niststätten (z.B. Brutstätten von Vögeln und Käfern, Reptilien und Amphibien während des Winterschlafs)

Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur. (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit Beginn der Baufeldberäumung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und Überprägung des Gebietes. Hierdurch können unmittelbar Habitatverluste oder Funktionsverluste der Lebensräume entstehen.

Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize (Menschen, Lärmemissionen) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge oder plötzliche laute Geräusche können während des Bauprozesses als Störquellen wirken. Mit optischen Störwirkungen durch Menschen muss ebenfalls gerechnet werden. Nächtliche Licht- und Lärmimmissionen können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahmen nur tagsüber durchgeführt werden.

Die Planfläche ist durch die Lage an einer stark frequentierten Kreuzung innerhalb des Stadtgebietes bereits vorbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass sich bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten bereits Gewöhnungseffekte eingestellt haben.

### 5.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Barrierewirkung der Gebäude (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den teils mehrgeschossigen Bau der geplanten Gebäude können Zerschneidungseffekte entstehen, welche zu Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen verschiedener Tierarten führen können.

Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Überprägung des Gebietes. Hierdurch können unmittelbar Habitatverluste oder Funktionsverluste der Lebensräume entstehen.

### 5.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die geplante Nutzung des Untersuchungsgebietes lässt keine betriebsbedingten Wirkfaktoren erkennen, welche zu Beeinträchtigungen von Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG führen könnten. Auf betriebsbedingte Wirkfaktoren wird daher im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht weiter eingegangen.

## 5.2. Eingrenzung relevanter Arten

Der Ermittlung relevanter Arten liegt die Grundlagentabelle des LUA (Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) zugrunde. Weiterhin wurden potenzielle Vorkommen relevanter Arten aus Gründen der Vollständigkeit mittels einer Relevanzprüfung ermittelt. (vgl. Anlage 1)



Zudem wurde für den vorliegenden UG. im Jahr 2021 eine Bestandsanalyse zu Vorkommen geschützter Arten durchgeführt (s. Kap. 4.). Im Folgenden werden die ermittelten Artvorkommen aufgeführt, die entsprechend der o. g. Voraussetzungen in Hinblick auf das Eintreten von den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG zu untersuchen sind.

Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle in Brandenburg heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. FROELICH & SPORBECK (2011, Stand August 2008, ergänzt 02/2011) empfiehlt gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen auf Artniveau zu behandeln. Für nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche besteht die Möglichkeit diese für die Konfliktanalyse in Artengruppen (z. B. Gebüschbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst zu betrachten.

Dabei werden die aktuellen Roten Listen der Brutvögel Brandenburgs und Deutschland als Auswahlkriterium für die auf Artniveau zu betrachtenden Vögel herangezogen. Entsprechend FROELICH & SPORBECK (2011) sind alle gefährdeten Arten (Gefährdungskategorie: 0 - verschollen; relevant sofern nach Erscheinen der RL wiederentdeckt oder wieder eingebürgert, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, R - sehr selten) in die Bearbeitung einzubeziehen. Außerdem sind alle Arten des Anhangs I der VS-RL auf Artniveau zu behandeln. Zudem sind grundsätzlich auch solche Arten relevant, welche besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, da hier aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Auffinden adäquater neuer Lebensräume zu erwarten sind. Beispiele hierfür sind alle Kolonie- und Höhlenbrüter (z. B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalben, Saatkrähen). Der Gefährdungsstatus spielt dabei keine Rolle.

Die nicht gefährdeten Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen können in Artengruppen entsprechend ihres Nistplatzes, z. B. als Höhlenbrüter und als Nischenbrüter zusammengefasst betrachtet werden. Eine artbezogene Bearbeitung der Konfliktanalyse dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben. Zudem ist nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 5. März 2007 die „Bruthöhle“ an sich die relevante Lebensstätte, unabhängig davon, welche Art in den einzelnen Jahren darin nistet (OVG 11 S 19.07).

Zeigt sich, dass im Rahmen der Konfliktanalyse für die nicht gefährdeten Vogelarten ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) oder Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) besteht, so werden diese artspezifisch festgelegt, sofern die betroffenen Spezies unterschiedliche Ansprüche an die Maßnahmen aufweisen.

Das folgende Kapitel der Bestandsauswertung legt die im Zuge der Datenrecherche sowie der faunistischen Untersuchungen ermittelten Artvorkommen dar (vgl. KK BBG 2022), welche Arten gemäß den oben genannten Voraussetzungen hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG zu bewerten sind.

## 6. Bestandsauswertung

### 6.1. Bestand der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

#### 6.1.1. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL

Im Rahmen der Biotopkartierung (s. KK BBG 2022) konnte eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben von im Land Brandenburg vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche ist nicht mit dem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL zu rechnen (s. Anlage 1)

#### 6.1.2. Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

##### 6.1.2.1. Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL

Im Zuge der faunistischen Untersuchung 2021 (s. KK BBG 2022) wurde der vorhandene Baumbestand auf Vorkommen totholzbesiedelnder Käferarten der FFH-RL überprüft. Dabei konnte kein Nachweis xylobionter Käferarten erbracht werden.

Eine Betroffenheit xylobionter Käferarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

##### 6.1.2.2. Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL

###### Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Kartierungsarbeiten 2021 wurde eine flächendeckende Fledermauserfassung durchgeführt (s. KK BBG 2022). Es gelang der Nachweis von 6 Arten, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Tab. 2: Betroffenheit von Säugetieren im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	Vorkommen und Betroffenheit im UG
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	Nutzt das UG vornehmlich als Transferbereich (KK BBG 2022). Quartiere fast ausschließlich an und in Gebäuden. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Gebäudes ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	Nutzt das UG in geringem Umfang als Jagdhabitat (vgl. KK BBG 2022). Quartiere in Baumhöhlen. Eine Inanspruchnahme des Baumbestands ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Klein-abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV	Nutzt das UG als Transferbereich (vgl. KK BBG 2022). Quartiere in Baumhöhlen. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Baumbestands ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	IV	Nutzt das UG als Jagdhabitat (vgl. KK BBG 2022). Quartiere in Spalten an Gehölzen. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Baumbestands ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	P	IV	Nutzt das UG nur randlich als Transferbereich (KK BBG 2022). Quartiere in Baumhöhlen. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Baumbestands ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Zwerg-fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	P	IV	Nutzt das UG als Jagd- und Balzhabitat (vgl. KK BBG 2022). Als Quartiere werden Spalten an Gebäuden und Gehölzen bezogen. Eine Inanspruchnahme des Baumbestands ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
<p>Legende</p> <p>RL BB - Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992) und RL D - Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009):  0 - Bestand erloschen bzw. verschollen, 1 - Bestand vom Aussterben bedroht, 2 - Bestand stark gefährdet, 3 - Bestand gefährdet; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V / P - Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, * - ungefährdet;  FFH-RL – Fauna-Flora-Habitatrichtlinie: Auflistung der Art in Anh. II bzw. IV der FFH-Richtlinie</p>					

Weiterhin wird auf die Ergebnisse der Baum-Struktur-Erfassung zurückgegriffen (s. KK BBG 2022). Dabei gelang die Ermittlung von mindestens 2 potenziellen Höhlenbäumen (Nr. 6 und 7; s. folgende Tabelle und Karte 3 in KK BBG 2022). Bei einem weiteren Baum konnte eine mögliche Eignung vom Boden aus nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb er im Rahmen der weiteren Untersuchung ebenfalls als potenzieller Quartierbaum betrachtet wird (Nr. 3). Keiner der ermittelten Höhlenbäume eignet sich als Winterquartier, eine Eignung als Tagesversteck/Sommerquartier ist aber vorhanden. Ein Besatz der potenziellen Quartiere konnte nicht nachgewiesen werden.

Tab. 3: Übersicht und Eignung der potenziellen Quartierbäume

Baum-Nr.	Baumart	Befund	Fledermaus-potenzial	Brutvogel-potenzial
1	Gem. Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Höhlung auf ca. 2m Höhe o.B., SO-exponiert: Vermutlich größerer Hohlraum im Stamm mit Mulmkörper (aufsteigende Stockfäule); Fremdbewuchs mit Efeu ( <i>Hedera helix</i> ); Weitere Öffnungen der Höhlung nicht erkennbar.	-	<b>vorhanden</b>
2	Gem. Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Abgestorbener Stämmeling mit Astungswunden und kleinflächigen Rindenplacken (straßenseitig exponiert).	-	-
3	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Astungswunde mit Tiefgang S-exponiert auf 12m Höhe.	<b>unklar</b>	<b>unklar</b>
4	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	Starker Fremdbewuchs mit Efeu ( <i>H. helix</i> ), Stamm nicht einsehbar und nicht abschließend zu bewerten.	-	<b>unklar</b>
5	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	Astungswunden ohne Tiefgang.	-	-
6	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	Baum ist abgestorben und nach Stammbruch als Hochtorso ausgeprägt; Kleinvolumige Spechthöhle (ca. 0,5l) O-exponiert auf ca. 6m Höhe o.B..	<b>vorhanden</b>	<b>vorhanden</b>
7	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	Höhlung mit größerem Eingang (ca. 15cm Durchmesser) auf 3m Höhe, SW-exponiert, o.B.	<b>vorhanden</b>	<b>vorhanden</b>

#### Weitere Säugetierarten

Ein Vorkommen weiterer gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Biber und Wolf kann aufgrund deren Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden (s. Anlage 2).

Eine Betroffenheit von Säugetieren durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.

#### 6.1.2.3. Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL

Im Rahmen der Eidechsenkartierung konnten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von Reptilien durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

#### 6.2. Bestand der europäischen Vogelarten nach Art.1 der VS-RL

Die Vogelarten, die während der Brutvogelkartierung 2021 (s. KK BBG 2022) ermittelt wurden, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Insgesamt gelang der Nachweis von 16 Arten. Zwei Arten werden auf der nationalen Vorwarnliste geführt (Gartenrotschwanz, Haussperling) und eine Art auf der Vorwarnliste des Landes Brandenburg (Girlitz). Entsprechend FROELICH & SPORBECK (2011, vgl. Kap. 5.2) ist für diese Arten keine Untersuchung auf Artebene notwendig. Daher werden sie im Folgenden gemeinsam mit den ungefährdeten Arten in Gilden abgehandelt. Außer den genannten Spezies sind keine Arten in den RL Brandenburg und Deutschland sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Weiterhin wird auf die Ergebnisse der Baum-Struktur-Erfassung zurückgegriffen (s. KK BBG 2022). Dabei gelang die Ermittlung von mindestens 3 potenziellen Höhlenbäumen (Nr. 1, 6 und 7, s. Tabelle 3). Bei zwei weiteren Bäumen konnte eine mögliche Eignung vom Boden aus nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb sie im Rahmen der weiteren Untersuchung ebenfalls als

potenzielle Höhlenbäume betrachtet werden (Nr. 3 und Nr. 4). Aktuell genutzte Niststätten konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 4: Betroffenheiten von Brutvogelarten im UG

Artengruppe	Vorkommen und Betroffenheit im UG
<b>Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter</b> (Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp)	Niststätten an oder in Gehölzen, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden
<b>Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter</b> (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise)	Niststätten in Höhlen und Nischen an oder in Gehölzen, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Brutvogelarten gemäß der VS-Richtlinie durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der in Kap. 4 genannten Datengrundlagen kann ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im UG ausgeschlossen werden.

## 7. Konfliktanalyse

Folgende Wirkprozesse können hinsichtlich des Vorhabens potenziell zur Erfüllung eines Verbotstatbestands führen:

- Schädigungstatbestände:
  - Tötung bzw. Verletzung von Individuen
  - Zerstörung von Lebensstätten durch Verlust besiedelter Habitate
  - Schädigung von Lebensstätten durch Beeinträchtigung wesentlicher Bestandteile (z.B. Verlust wesentlicher Bereiche von Balzrevieren)
- Störungstatbestände:
  - baubedingte optische und akustische Störungen (Lärm, Scheuchwirkung u.a. durch Baufahrzeuge)

Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Beeinträchtigungen muss nicht zwingend zur Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände führen. Folgende Kriterien können eine Überwindung der Verbotstatbestände bewirken:

- Vermeidungsmaßnahmen: Verhinderung des Eintretens von Beeinträchtigungen durch die Umsetzung artspezifisch angepasster Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen: Verhinderung des Eintretens von Beeinträchtigungen durch Umsetzung vorgezogener Maßnahmen, welche einen Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der betroffenen lokalen Population kurzfristig bis zum Eintreten der Beeinträchtigung gewährleisten.
- Ausweichmöglichkeit: Verhinderung des Eintretens von Beeinträchtigungen durch Ausweichen der betroffenen lokalen Population in Bereiche außerhalb des Belastungsraumes. Hierbei ist zu belegen, dass artspezifisch geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Diese müssen ein Besiedlungspotenzial aufweisen, welches noch weitere Ansiedlungen zulässt.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten die Angaben zu Konflikten und zu den Ergebnissen der Beurteilung der Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens für die innerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten.

## 7.1. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tab. 5: Wirkprognose Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste- Status m. Angabe</b> RL Deutschland: G RL Brandenburg: 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Siedlungsbereich. Dort nutzt sie vornehmlich Spalten in und an Gebäuden (z.B. im Firstbereich von Dachböden) als Quartiere und Wochenstuben. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere befinden sich in Stollen, Kellern, Höhlen u.ä. Massenquartiere sind aber nicht bekannt. Vermutlich ziehen sich die Tiere einzeln in tiefe Spaltenverstecke zurück (BFN 2021).</p> <p>Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, bevorzugt beweidetes Grünland, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Art ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Die maximal zurückgelegte Entfernung vom Quartier zu den Jagdgebieten beträgt für die Breitflügelfledermaus 12 km. Säugende Weibchen nutzen jedoch bevorzugt die nähere Umgebung der Wochenstube in bis zu 4 km Entfernung.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b></p> <p>Die Art ist im ganzen Bundesgebiet lückenhaft verbreitet. In Brandenburg liegt eine nahezu flächendeckende Verbreitung vor. (BFN 2021)</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art nutzt das UG vornehmlich als Transferbereich (KK BBG 2022). Zudem sind potenzielle Tagesverstecke/ Sommerquartiere im UG vorhanden. Hierbei handelt es sich um das bestehende Gebäude („Bethaus“) sowie die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht festgestellt, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 - Bauzeitenregelung)

Das Gemeindehaus stellt ein potenzielles Tagesversteck/ Sommerquartier der Art dar. Aktuell gibt es noch keine Planungssicherheit, ob das „Bethaus“ erhalten bleibt, oder in den Bebauungsplan integriert wird. Kommt es zu einem Abriss des Gebäudes, kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung durch die Einhaltung der **Bauzeitenregelung** (Maßnahme **VASB1**; kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.

Die aktuelle Planung beinhaltet weiterhin die Möglichkeit der Fällung von potenziellen Quartierbäumen. Unter anderem soll das ehemalige Friedhofsgelände durch den Bau eines Weges, welcher durch das Robinienwäldchen führen soll, erschlossen werden. Je nach Wegeführung kann dies die Notwendigkeit für Fällarbeiten implizieren. Auch hier kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung (Fällung von Biotopbäumen) durch Berücksichtigung der **Bauzeitenregelung** (Maßnahme **VASB1**; keine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.**  ja  nein

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen sind für die nachtaktive Art nicht relevant, da die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.

Die geplanten Gebäude können von den Arten um- oder überflogen werden. Barrierewirkungen/ Zerschneidungseffekte entstehen nicht.

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF1 – Installation von Fledermauskästen)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das „Bethaus“ stellt ein potenzielles Tagesversteck/ Sommerquartier der Art dar. Kommt es zu einem Abriss des Gebäudes, lässt sich ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch Umsetzung der Maßnahme **ACEF1 – Installation von Fledermauskästen** vermeiden. Die künstlichen Spaltenquartiere sind innerhalb des Planungsgebietes an



**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

den Neubauten anzubringen.

Die genannten Biotopbäume stellen i.d.R. nur sekundär genutzte Habitatstrukturen (Sommerquartiere/ Tagesverstecke) der Art dar, eine Nutzung lässt sich jedoch nicht vollständig ausschließen. Eine Inanspruchnahme der Biotopbäume im Zuge der Baufeldfreimachung kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ist bspw. durch räumliche Änderung der Wegeführung ein Erhalt der Bäume möglich, kann eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden (Maßnahme **VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen**).

**Alternativ:**

Ist der Erhalt der potenziellen Quartierbäume nicht möglich, ist die Maßnahme **ACEF1 – Installation von Fledermauskästen** umzusetzen. Die Rundkästen sind innerhalb des Planungsgebietes an Bäumen anzubringen

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

**4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt**

**5. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (VASB2, VASB1)

zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

**Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Tab. 6: Wirkprognose Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste- Status m. Angabe</b> RL Deutschland: V RL Brandenburg: 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Als typische Waldfledermausart besiedelt der Große Abendsegler sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Bereits in der frühen Dämmerung verlassen die Tiere ihr Quartier und nutzen Jagdgebiete, die meist im Umkreis von 6 km liegen, regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch (10 – 50 m) im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer.</p> <p>Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, wovon mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>            Die Art ist im ganzen Bundesgebiet lückenhaft verbreitet. In Brandenburg liegt eine nahezu flächendeckende Verbreitung vor. (BFN 2021)</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich            Die Art nutzt das UG als Jagdhabitat und Transferkorridor (KK BbG 2022). Zudem sind potenzielle Tagesverstecke/ Sommerquartiere im UG vorhanden. Hierbei handelt es sich um die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht festgestellt, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 - Bauzeitenregelung)</p> <p>Die aktuelle Planung beinhaltet die Möglichkeit der Fällung potenzieller Quartierbäume der Art. Unter anderem soll das ehemalige Friedhofsgelände durch den Bau eines Weges, welcher durch das Robinienwäldchen führen soll, erschlossen werden. Je nach Wegeführung kann dies die Notwendigkeit für Fällarbeiten implizieren. Auch hier kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung (Fällung von Biotopbäumen) durch Berücksichtigung der <b>Bauzeitenregelung</b> (Maßnahme <b>VASB1</b>; keine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante		

Durch das Vorhaben betroffene Art

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Erhöhung)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.**  ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen sind für die nachtaktive Art nicht relevant, da die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.

Die geplanten Gebäude können von den Arten um- oder überflogen werden. Barrierewirkungen/ Zerschneidungseffekte entstehen nicht.

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF1 – Installation von Fledermauskästen)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Robinienwäldchen beinhaltet drei potenzielle Quartierbäume der Art, ein weiterer befindet sich westlich des Gemeindehauses. Die genannten Höhlenbäume stellen potenzielle Sommerquartiere/ Tagesverstecke für die Art dar. Eine Inanspruchnahme der potenziellen Quartierstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung (Fällung von Biotopbäumen) kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ist bspw. durch räumliche Änderung der Wegeführung ein Erhalt der Bäume möglich, kann eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden (Maßnahme **VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen**).

**Alternativ:**

Ist der Erhalt der potenziellen Quartierbäume nicht möglich, ist die Maßnahme **ACEF1 – Installation von Fledermauskästen** umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

**4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt**

**5. Fazit**

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (VASB2, VASB1)
- zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1)
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 7: Wirkprognose Kleiner Abendsegler

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste- Status m. Angabe</b> RL Deutschland: D RL Brandenburg: 2	<b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Kleinabendsegler kann hinsichtlich seiner Quartierwahl als klassische „Waldfledermausart“ bezeichnet werden. Die Quartiere liegen überwiegend in reinen Laubwäldern oder in Mischwäldern mit hohem Laubholzanteil. Als Waldtypen um die Kolonien dominieren reine Buchen-, Eichen-Hainbuchen- sowie Eichen-Kiefernwälder. Wochenstuben und Sommerquartiere sind Baumhöhlen, -spalten und Nistkästen.</p> <p>Zur Jagd werden unspezifisch verschiedene Lebensräume genutzt: innerhalb des Waldes jagt die Art über Lichtungen, Windwurfflächen, entlang von Wegen und am Waldrand. Außerhalb des Waldes bilden Bach- und Flussaue, Stillgewässer, Acker und Grünland, Gärten und Streuobstwiesen die Jagdhabitats.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>            Die Art ist lückenhaft nahezu im ganzen Bundesgebiet verbreitet, wobei nur der Nordwesten und der Südosten größere Verbreitungslücken aufweisen. In Brandenburg liegt eine ebenfalls flächige, jedoch lückige Verbreitung vor. (BfN 2021)</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich            Die Art nutzt das UG als Jagdhabitat und Transferkorridor (KK BBG 2022). Zudem sind potenzielle Tagesverstecke/ Sommerquartiere im UG vorhanden. Hierbei handelt es sich um die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht festgestellt, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 - Bauzeitenregelung)</p> <p>Die aktuelle Planung beinhaltet die Möglichkeit der Fällung potenzieller Quartierbäume der Art. Unter anderem soll das ehemalige Friedhofsgelände durch den Bau eines Weges, welcher durch das Robinienwäldchen führen soll, erschlossen werden. Je nach Wegeführung kann dies die Notwendigkeit für Fällarbeiten implizieren. Auch hier kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung (Fällung von Biotopbäumen) durch Berücksichtigung der <b>Bauzeitenregelung</b> (Maßnahme <b>VASB1</b>; keine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?  <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.</p>		

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b></p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.</b>    <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>          Werden <b>Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> erheblich gestört?    <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen sind für die nachtaktive Art nicht relevant, da die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.</p> <p>Die geplanten Gebäude können von den Arten um- oder überflogen werden. Barrierewirkungen/ Zerschneidungseffekte entstehen nicht.</p> <p>Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>    <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>          Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?    <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen)  <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF1 – Installation von Fledermauskästen)  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Das Robinienwäldchen beinhaltet drei potenzielle Quartierbäume der Art, ein weiterer befindet sich westlich des Gemeindehauses. Die genannten Höhlenbäume stellen potenzielle Sommerquartiere/ Tagesverstecke für die Art dar. Eine Inanspruchnahme der potenziellen Quartierstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung (Fällung von Biotopbäumen) kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ist bspw. durch räumliche Änderung der Wegführung ein Erhalt der Bäume möglich, kann eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden (Maßnahme <b>VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen</b>).</p> <p><b>Alternativ:</b>          Ist der Erhalt der potenziellen Quartierbäume nicht möglich, ist die Maßnahme <b>ACEF1 – Installation von Fledermauskästen</b> umzusetzen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>    <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>    <input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit  <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>
<p><b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt</b></p>
<p><b>5. Fazit</b>          Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen  <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VASB2, VASB1)  <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1)  <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)          Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen  <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 8: Wirkprognose Rauhaufledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste- Status m. Angabe</b> RL Deutschland: * RL Brandenburg: 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Rauhaufledermaus gilt als typische Waldart. Sie besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern sucht (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Rauhaufledermaus kommt in Laub- und Kiefernwäldern vor, bevorzugt aber Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse und strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (PETERSEN et al. 2004).  Als Sommerquartier werden Baumhöhlen, Baumspalten, insbesondere Stammrisse und Fledermauskästen bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Quartiere vor allem im Wald oder am Waldrand, häufig in der Nähe von Gewässern. Aber auch Jagd-, Forsthütten und Jagdkanzeln im Wald sowie Nistkästen werden angenommen (ebd.).		
<b>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b> Die Art ist im ganzen Bundesgebiet lückenhaft verbreitet. In Brandenburg liegt eine nahezu flächendeckende Verbreitung vor. (BFN 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art nutzt das UG als Jagdhabitat und Transferkorridor (KK BBG 2022). Zudem sind potenzielle Tagesverstecke/ Sommerquartiere im UG vorhanden. Hierbei handelt es sich um die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht festgestellt, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 - Bauzeitenregelung)		
Die aktuelle Planung beinhaltet die Möglichkeit der Fällung potenzieller Quartierbäume der Art. Unter anderem soll das ehemalige Friedhofsgelände durch den Bau eines Weges, welcher durch das Robinienwäldchen führen soll, erschlossen werden. Je nach Wegeführung kann dies die Notwendigkeit für Fällarbeiten implizieren. Auch hier kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung (Fällung von Biotopbäumen) durch Berücksichtigung der <b>Bauzeitenregelung</b> (Maßnahme <b>VASB1</b> ; keine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.  Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant		



Durch das Vorhaben betroffene Art

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.  ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen sind für die nachtaktive Art nicht relevant, da die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.

Die geplanten Gebäude können von den Arten um- oder überflogen werden. Barrierewirkungen/ Zerschneidungseffekte entstehen nicht.

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF1 – Installation von Fledermauskästen)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Robinienwäldchen beinhaltet drei potenzielle Quartierbäume der Art, ein weiterer befindet sich westlich des Gemeindehauses. Die genannten Höhlenbäume stellen potenzielle Sommerquartiere/ Tagesverstecke für die Art dar. Eine Inanspruchnahme der potenziellen Quartierstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung (Fällung von Biotopbäumen) kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ist bspw. durch räumliche Änderung der Wegführung ein Erhalt der Bäume möglich, kann eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden (Maßnahme VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen).

#### Alternativ:

Ist der Erhalt der potenziellen Quartierbäume nicht möglich, ist die Maßnahme ACEF1 – Installation von Fledermauskästen umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt

#### 5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (VASB2, VASB1)

zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

BNatSchG erforderlich ist.

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Tab. 9: Wirkprognose Wasserfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste- Status m. Angabe</b> RL Deutschland: * RL Brandenburg: P	<b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Wasserfledermaus bevorzugt wasserreiche Landschaften, gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Sie jagt aber auch im Wald, besonders, wenn er in Gewässernähe gelegen ist, wobei sowohl Laub- als auch Nadelwald befliegen wird (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000).</p> <p>Wie alle baumbewohnenden Fledermausarten ist die Wasserfledermaus auf ein dichtes Angebot an geeigneten Höhlen und Spalten in Bäumen angewiesen. Die Sommerquartiere befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, vor allem in alten Fäulnis- und Spechthöhlen in Eichen und Buchen, seltener in Baumspalten oder Nistkästen und sehr selten in Spalten an Gebäuden. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (ebd.). Den Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet legen Wasserfledermäuse nach Möglichkeit entlang von Strukturen und meist in wenigen Metern über dem Boden zurück. Dadurch kann es an breit ausgebauten und stark befahrenen Verkehrsstraßen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko sowie zu Zerschneidungseffekten bzw. Barrierewirkungen kommen.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span> <p>Die Art nutzt das UG als Transferkorridor (KK BBG 2022). Zudem sind potenzielle Tagesverstecke/ Sommerquartiere im UG vorhanden. Hierbei handelt es sich um die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht festgestellt, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> <p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 - Bauzeitenregelung)</p> <p>Die aktuelle Planung beinhaltet die Möglichkeit der Fällung potenzieller Quartierbäume der Art. Unter anderem soll das ehemalige Friedhofsgelände durch den Bau eines Weges, welcher durch das Robinienwäldchen führen soll, erschlossen werden. Je nach Wegeführung kann dies die Notwendigkeit für Fällarbeiten implizieren. Auch hier kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung (Fällung von Biotopbäumen) durch Berücksichtigung der <b>Bauzeitenregelung</b> (Maßnahme <b>VASB1</b>; keine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>		
<p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen sind für die nachtaktive Art nicht relevant, da die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.

Die geplanten Gebäude können von den Arten um- oder überflogen werden. Barrierewirkungen/ Zerschneidungseffekte entstehen nicht.

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF1 – Installation von Fledermauskästen)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Robinienwäldchen beinhaltet drei potenzielle Quartierbäume der Art, ein weiterer befindet sich westlich des Gemeindehauses. Die genannten Höhlenbäume stellen potenzielle Sommerquartiere/ Tagesverstecke für die Art dar. Eine Inanspruchnahme der potenziellen Quartierstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung (Fällung von Biotopbäumen) kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ist bspw. durch räumliche Änderung der Wegführung ein Erhalt der Bäume möglich, kann eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden (Maßnahme **VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen**).

**Alternativ:**

Ist der Erhalt der potenziellen Quartierbäume nicht möglich, ist die Maßnahme **ACEF1 – Installation von Fledermauskästen** umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

**4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt**

**5. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (VASB2, VASB1)

zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b></p>
<p>BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p><b>Falls nicht zutreffend:</b></p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

Tab. 10: Wirkprognose Zwergfledermaus

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p>			
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p> <table border="1"> <tr> <td> <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG </td> <td> <p><b>Rote Liste- Status m. Angabe</b>            RL Deutschland: *            RL Brandenburg: P</p> </td> <td> <p><b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht </td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<p><b>Rote Liste- Status m. Angabe</b>            RL Deutschland: *            RL Brandenburg: P</p>	<p><b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<p><b>Rote Liste- Status m. Angabe</b>            RL Deutschland: *            RL Brandenburg: P</p>	<p><b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB)</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
<p><b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b></p> <p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Die Zwergfledermaus besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. In der Regel wählt sie dabei ihre Quartiere in engen Spaltenräumen an und in Gebäuden, weshalb ihr Hauptlebensraum in Siedlungsbereichen und deren direktem Umfeld liegt. Sehr selten kommen auch Wochenstuben in Fledermaus- oder Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Rinde vor (SIMON et al. 2004). Häufige Quartierwechsel sind üblich. Dabei können bis zu 15 km zwischen den verschiedenen genutzten Quartieren liegen (FEYERABEND &amp; SIMON 1998). Den Sommer verbringen Männchen meist einzeln. In dieser Zeit besetzen sie Paarungsquartiere und Paarungsterritorien (TRESS 1994). Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen und Felsspalten (SCHWEIZER &amp; DIETZ 2000).</p> <p>Die Art nutzt bevorzugt als Jagdhabitate nahezu alle Landschaften, die mit Habitatelementen wie Gewässern, Busch- oder Baumbeständen ausgestattet sind (SIMON et al. 2004) Dabei nutzt sie meist Leitelemente wie Hecken, Baumreihen oder Waldränder.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b></p> <p>Die Art ist nahezu im ganzen Bundesgebiet verbreitet. In Brandenburg liegt eine flächendeckende Verbreitung vor. (BFN 2021)</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt das UG zur Jagd sowie als Balzhabitat (KK BBG 2022). Zudem sind potenzielle Tagesverstecke/ Sommerquartiere im UG vorhanden. Hierbei handelt es sich um die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht festgestellt, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.</p>			
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 - Bauzeitenregelung)

Aktuell gibt es noch keine Planungssicherheit, ob das „Bethaus“ erhalten bleibt, oder in den Bebauungsplan integriert wird. Kommt es zu einem Abriss des Gebäudes, kann eine Tötung/Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung durch die Einhaltung der **Bauzeitenregelung** (Maßnahme **VASB1**; kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.

Die aktuelle Planung beinhaltet weiterhin die Möglichkeit der Fällung von Bäumen. Unter anderem soll das ehemalige Friedhofsgelände durch den Bau eines Weges, welcher durch das Robinienwäldchen führen soll, erschlossen werden. Je nach Wegeführung kann dies die Notwendigkeit für Fällarbeiten implizieren. Auch hier kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldberäumung (Fällung von Biotopbäumen) durch Berücksichtigung der **Bauzeitenregelung** (Maßnahme **VASB1**; keine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum 1.12.–28./29.02.) vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.**  ja  nein

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen sind für die nachtaktive Art nicht relevant, da die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF1 – Installation von Fledermauskästen)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das „Bethaus“ stellt ein potenzielles Tagesversteck/ Sommerquartier der Art dar. Kommt es zu einem Abriss des Gebäudes, lässt sich ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch Umsetzung der Maßnahme **ACEF1 – Installation von Fledermauskästen** vermeiden.

Die genannten Biotopbäume stellen i.d.R. nur sekundär genutzte Habitatstrukturen (Sommerquartiere/ Tagesverstecke) der Art dar, eine Nutzung lässt sich jedoch nicht vollständig ausschließen. Eine Inanspruchnahme der Biotopbäume im Zuge der Baufeldfreimachung kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ist bspw. durch räumliche Änderung der Wegeführung ein Erhalt der Bäume möglich, kann eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p>
<p>Nr. 3 BNatSchG vermieden werden (Maßnahme <b>VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen</b>).</p> <p><b>Alternativ:</b></p> <p>Ist der Erhalt der potenziellen Quartierbäume nicht möglich, ist die Maßnahme <b>ACEF1 – Installation von Fledermauskästen</b> umzusetzen.</p> <p>Durch das Bauvorhaben kann eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Balzhabitats durch Überprägung des Lebensraumes nicht ausgeschlossen werden. Das Balzhabitat hat für die Art die Bedeutung einer Fortpflanzungsstätte. Im direkten Umfeld des UGs befindet sich eine Vielzahl geeigneter Habitate, auf die die Art sowohl während der nur temporär andauernden Bauarbeiten sowie ggf. nach Fertigstellung des Vorhabens ausweichen kann. Anlagebedingte Barrierewirkungen/ Zerschneidungseffekte entstehen durch das Vorhaben nicht. Die geplanten Gebäude können von den Individuen um- oder überflogen werden. Die Funktionalität des Balzhabitats bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten des Zerstörungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>  <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit  <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>
<p><b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt</b></p>
<p><b>5. Fazit</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VASB2, VASB1)  <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1)  <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p><b>Falls nicht zutreffend:</b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b></p>

## 7.2. Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der VS-RL

Tab. 11: Wirkprognose Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Frei- und Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste- Status m. Angabe</b> RL Deutschland: - RL Brandenburg: -	<b>Einstufung des Erhaltungszustands (BB*)</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und verschiedene Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Niststätten der Arten dieser Gruppe sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es erfolgt keine erneute Nutzung der Niststätte (MLUL 2018).</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei &lt; 10 bis 20 m (GASSNER et al. 2010). Der Großteil der Arten kann diesbezüglich ebenfalls als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Lediglich der Pirol weist mit 40 m eine höhere Fluchtdistanz auf.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b></p> <p>Die Arten dieser Gilde sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Auf der nationalen Vorwarnliste finden sich Gartenrotschwanz und Hausperling.</p> <p>Die Arten dieser Gilde sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSILAVY et al. 2019). In der Vorwarnliste des Landes Brandenburg ist der Girlitz gelistet.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span> Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. KK BBG 2022): <i>(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL (2018): A Anfang / M Mitte / E Ende, Monat)</i> <u>Amsel</u> (A 02 – E 08): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Buchfink</u> (A 04 – E 08): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Elster</u> (A 01 – M 09): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Grünfink</u> (A 04 – M 09): 1 BP im Süden knapp außerhalb des UG <u>Mönchsgrasmücke</u> (E3 04 – A 09): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Nachtigall</u> (M 04 – M 08): 1 BP im Robinienwäldchen und eines im Süden knapp außerhalb des UG <u>Ringeltaube</u> (E 02 - E 11): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Rotkehlchen</u> (E 03 – A 09): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Singdrossel</u> (M 03 – A 09): 1 BP im Robinienwäldchen <u>Zilpzalp</u> (A 04 – M 08): 1 BP im Robinienwäldchen		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		



Durch das Vorhaben betroffene Art

**Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 – Bauzeitenregelung, VASB3 – Unterbrechungsfreier Baufortschritt)

Zehn BP der Gilde haben Niststätten in Gehölzen innerhalb des UG (Amsel (1), Buchfink (1), Elster (1), Girlitz (1), Mönchsgrasmücke (1), Nachtigall (1), Ringeltaube (1), Rotkehlchen (1), Singdrossel (1), Zilpzalp (1)). Durch die Fällung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (vgl. Maßnahme **VASB1 - Bauzeitenregelung**) kann eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es innerhalb des UG und im direkten Umfeld zu Störungen kommen (vgl. 3.2), welche zur Aufgabe der Brut und somit zur systematischen Tötung von Jungtieren/ Zerstörung von Gelegen führen können. Um ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden, ist eine Umsetzung der Maßnahme **VASB3 - Unterbrechungsfreier Baufortschritt** in Kombination mit der Maßnahme **VASB1 - Bauzeitenregelung** durchzuführen. Nach Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine konstante Fortführung der Bauarbeiten ohne längere Baupausen (max. ca. 1 Woche) erforderlich, sodass es störungsbedingt im Frühjahr zu keiner erneuten Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb des UGs kommt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann ein Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.**  ja  nein

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Großteil der Arten dieser Gilde weist Fluchtdistanzen von 5–15 m auf und kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (vgl. GASSNER et al. 2010). Lediglich die Ringeltaube (20 m) und die Elster (50 m) besitzen eine höhere artspezifische Fluchtdistanz. Diese gilt für beide Arten jedoch für die freie Landschaft. Für Individuen im Siedlungsbereich kann eine deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanz angenommen werden (ebd.). Weiterhin ist für Mönchsgrasmücke und Zilpzalp bei GASSNER et al. (2010) kein Wert zur Fluchtdistanz angegeben. Wald- oder gebüschbewohnende Kleinvögel wie diese beiden Arten gelten aber im Allgemeinen als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen.

Baubedingt (Baufeldberäumung, Bauarbeiten) können für alle genannten Brutpaare optische und/oder akustische Störwirkungen eintreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich kann von einer grundsätzlichen Gewöhnung der Tiere an anthropogene Störungen ausgegangen werden. Weiterhin sind alle nachgewiesenen Arten in D/BB häufig und ungefährdet. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Schwelle der Erheblichkeit der Störungen wird nicht erreicht.

Baubedingt kann es zu Störungen kommen, welche zwar nicht erheblich sind, jedoch zur Aufgabe der Brut und somit zum Eintreten des Tötungsverbots führen können (s. 3.1).

Durch das Vorhaben betroffene Art

## Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 - Bauzeitenregelung)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens betrifft Habitatstrukturen wie das Robinienwäldchen, welches den Arten dieser Gilde als Brutplatz dient. Der Schutz der Niststätten dieser Gilde erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUV 2018). Unter Berücksichtigung der **Bauzeitenregelung** (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. **Maßnahme VASB1**) kann eine Zerstörung von Niststätten vermieden werden.

Im Umfeld des UG finden sich zahlreiche von Sukzession, Laub-Mischwald oder Kiefernforst bestandene Flächen, die eine Vielzahl von Bruthabitaten und -plätzen bieten. Die Funktionalität der Niststätten bleibt trotz des Verlustes im Rahmen des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang demnach gewahrt.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

### 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt

#### 5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (VASB1, VASB3)

zum vorgezogenen Ausgleich (-)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



## Durch das Vorhaben betroffene Art

### Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB1 – Bauzeitenregelung, VASB3 – Unterbrechungsfreier Baufortschritt)

Sechs BP der Gilde haben Niststätten in Gehölzen innerhalb des UG (Blaumeise (2), Gartenbaumläufer (1), Gartenrotschwanz (1), Haussperling (1), Kohlmeise (1)). Durch die Fällung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (vgl. Maßnahme **VASB1 - Bauzeitenregelung**) kann eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Störwirkungen kommen (vgl. 3.2), welche zur Aufgabe der Brut und somit zur systematischen Tötung von Jungtieren/ Zerstörung von Gelegen führen können. Um ein Eintreten des Tötungsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden, ist eine Umsetzung der Maßnahme **VASB3 - Unterbrechungsfreier Baufortschritt** in Kombination mit der Maßnahme **VASB1 - Bauzeitenregelung** durchzuführen. Nach der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine konstante Fortführung der Bauarbeiten erforderlich, sodass es im Frühjahr zu keiner erneuten Ansiedlung von Brutvögeln kommt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann ein Eintreten des Tötungsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.**  ja  nein

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Neben den unter 3.1 beschriebenen, baubedingten Gefährdungen gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.**  ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Großteil der Arten dieser Gilde weist Fluchtdistanzen von 5–20 m auf und kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (vgl. Gassner et al. 2010).

Baubedingt (Baufeldberäumung, Bauarbeiten) können für alle genannten Brutpaare optische oder akustische Störwirkungen eintreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich kann von einer grundsätzlichen Gewöhnung der Tiere an anthropogene Störungen ausgegangen werden. Weiterhin sind alle nachgewiesenen Arten in D/BB häufig und ungefährdet. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Schwelle der Erheblichkeit der Störungen wird nicht erreicht.

Baubedingt kann es zu Störungen kommen, welche zwar nicht erheblich sind, jedoch zur Aufgabe der Brut und somit zum Eintreten des Tötungsverbots führen können (s. 3.1).

Ein Eintreten des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

## Durch das Vorhaben betroffene Art

### Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen, VASB1 - Bauzeitenregelung)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den meisten Arten der Gilde erlischt der Schutzstatus der Niststätte mit Aufgabe des jeweiligen Revieres. Sie besitzen i.d.R. ein System mehrerer, abwechselnd genutzter Nistplätze, sodass die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Lediglich für den Gartenrotschanz erlischt der Schutzstatus mit Beendigung der Brutperiode. (MLUV 2018).

Die Flächeninanspruchnahme betrifft Gehölzstrukturen, welche den Arten dieser Gilde als Brutplatz dienen. Eine abschließende Planung, welche Gehölzstrukturen überprägt bzw. erhalten werden, liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Den Verlust einzelner potenzieller Bruthöhlen- und -nischen können die Arten dieser Gruppe durch Ausweichen auf benachbarte Wald- bzw. Gehölzbestände kompensieren. Prinzipiell verbleiben rings um das Bauvorhaben, aber insbesondere westlich, nutzbare Flächen mit vergleichbarer Habitatqualität, auf die ausgewichen werden kann. Geeignete Brutreviere bzw. -strukturen sind aber begrenzt und häufig bereits besetzt. Die Anzahl von insgesamt 10 nachgewiesenen Nischen- und Höhlenbrüter-Brutpaaren macht daher je nach Ausmaß der Beeinträchtigung eine Maßnahmenumsetzung notwendig, um kurz- und längerfristig den Verlust auszugleichen:

Prinzipiell kann eine Beeinträchtigung der potenziellen Niststätten im Zuge der Baufeldberäumung (Beseitigung von Gehölzstrukturen) durch den Erhalt der Höhlenbäume (Maßnahme **VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen**) vermieden werden.

#### Alternativ:

Ist der Erhalt der Höhlenbäume nicht möglich, ist die Maßnahme **ACEF2 – Installation von Brutvogelnistkästen** umzusetzen. Somit bleibt die Funktion der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

**4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt**

#### 5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (VASB2, VASB1, VASB3)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF2)
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 7.3. Zusammenfassung der Betroffenheiten

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die Betroffenheiten der untersuchten Arten und Gilden sowie den sich ergebenden Bedarf an Maßnahmen dar.

Tab. 13: Übersicht der betroffenen Arten/ Gilden

Art/ Gilde	Betroffenheit	Tatbestand tritt ein	Maßnahme	Ergebnis
<b>Fledermäuse</b>				
<b>Breitflügelfledermaus</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF1 - Installation von Fledermauskästen	Beeinträchtigung vermieden
<b>Großer Abendsegler</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF1 - Installation von Fledermauskästen	Beeinträchtigung vermieden
<b>Kleiner Abendsegler</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF1 - Installation von Fledermauskästen	Beeinträchtigung vermieden
<b>Rauhautfledermaus</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF1 - Installation von Fledermauskästen	Beeinträchtigung vermieden
<b>Wasserfledermaus</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF1 - Installation von Fledermauskästen	Beeinträchtigung vermieden
<b>Zwergfledermaus</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF1 - Installation von Fledermauskästen	Beeinträchtigung vermieden
<b>Brutvögel</b>				
<b>Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Frei- und Bodenbrüter</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung VASB3 - Unterbrechungsfreier Baufortschritt	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB1 - Bauzeitenregelung	Beeinträchtigung vermieden

Art/ Gilde	Betroffenheit	Tatbestand tritt ein	Maßnahme	Ergebnis
<b>Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter</b>	Fang, Verletzung, Tötung	x	VASB1 - Bauzeitenregelung VASB3 - Unterbrechungsfreier Baufortschritt	Beeinträchtigung vermieden
	Störung	-	Keine Maßnahme erforderlich	-
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	x	VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen ACEF2 - Installation von Brutvogelnistkästen	Beeinträchtigung vermieden

## 8. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 8.1. Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### VASB1 – Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten wird die Durchführung bestimmter Handlungen und deren Reihenfolge festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Profitierende Arten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Boden- und Freibrüter
- Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter

Kommt es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einem Abriss des Gemeindehauses („Bethaus“) oder zur Beseitigung potenzieller Fledermaus-Quartierbäume (Nr. 3, 4, 6 und 7), so sind dieser Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen.

Maßnahmen der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernungen) sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. - 30.09. durchzuführen. Dies gilt für das gesamte UG. Diese Maßnahme ist in den Vertrag zwischen Investor und der Stadt Eberswalde aufzunehmen.

#### VASB2 – Erhalt von Höhlenbäumen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten wird die Durchführung bestimmter Handlungen und deren Reihenfolge festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Profitierende Arten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler

- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter

Durch eine entsprechende räumliche Gestaltung der Bebauung, die ein Bestehen der Habitatbäume zulässt, kann ein Verlust der (potenziellen) Nistplätze und Sommerquartiere vermieden werden. Diese Maßnahme betrifft die Habitatbäume Nr. 1, 3, 4, 6 und 7. Die Gestaltung der privaten Grünflächen hat zur Vermeidung ungewollter Fällungen mit ökologischer Baubegleitung zu erfolgen. Diese Maßnahme ist in den Vertrag zwischen Investor und der Stadt Eberswalde aufzunehmen.

### VASB3 – Unterbrechungsfreier Baufortschritt

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten wird die Durchführung bestimmter Handlungen und deren Reihenfolge festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Profitierende Arten:

- Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Boden- und Freibrüter
- Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Störwirkungen kommen, welche zur Aufgabe der Brut und somit zur systematischen Tötung von Jungtieren/ Zerstörung von Gelegen führen können. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Wirkungsbereich derartiger Störungen zu vermeiden, ist ab dem Zeitpunkt der Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit (01.03. - 30.09. s. VASB1 – Bauzeitenregelung, Kap. 8.1) ein möglichst durchgängiger Baufortschritt ohne längere Pausen (max. 1 Woche) anzustreben.

## 8.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zusätzlich zu den genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

### ACEF1: Installation von Fledermauskästen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten und im UG nachgewiesenen Fledermausarten wird die Durchführung bestimmter Maßnahmen festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Profitierende Arten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus



Kommt es im Verlauf der weiteren Planung zu einem Abriss des Gemeindehauses („Bethaus“), so ist dieses potenzielle Spaltenquartier im Verhältnis 1 : 5 mit Flachkästen zu ersetzen. Grund ist die hohe Bedeutung des UG als Balzrevier für die Zwergfledermaus. Die künstlichen Quartiere sind in die neue Bebauung innerhalb des Plangebietes zu integrieren (Außenfassade). Dabei ist darauf zu achten die Kästen in unterschiedlichen Himmelsrichtungen anzubringen, da Fledermäuse je nach Jahreszeit und Witterung unterschiedlich temperierte Quartiere benötigen.

Wird im Rahmen der Baufeldfreimachung die Entfernung potenzieller Quartierbäume notwendig, so sind diese nur im Verhältnis 1 : 1 mit Rundkästen zu ersetzen, da keine aktuelle Nutzung der Höhlungen festgestellt werden konnte. Die Nisthilfen sind in das Robinienwäldchen zu integrieren. Die Maßnahme gilt für die Habitatbäume Nr. 3, 6 und 7. Die Gestaltung der privaten Grünflächen hat zur Vermeidung ungewollter Fällungen mit ökologischer Baubegleitung zu erfolgen. Diese Maßnahme ist in den Vertrag zwischen Investor und der Stadt Eberswalde aufzunehmen.

#### ACEF2: Installation von Brutvogelnistkästen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten und im UG nachgewiesenen Vogelarten wird die Durchführung bestimmter Maßnahmen festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Profitierende Arten:

- Gilde ungefährdeter, gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter

Wird im Rahmen der Baufeldfreimachung die Entfernung potenzieller Quartierbäume notwendig, so sind diese im Verhältnis 1 : 1 mit Nistkästen für Brutvögel zu ersetzen. Die Nisthilfen sind in das Robinienwäldchen zu integrieren. Die Maßnahme gilt für die Habitatbäume Nr. 1, 3, 4, 6 und 7. Die Durchführung der Maßnahme hat mit ökologischer Baubegleitung zu erfolgen. Dies betrifft sowohl die Fällung als auch Bestimmung der Lage entsprechender Ersatzquartiere. Diese Maßnahme ist in den Vertrag zwischen Investor und der Stadt Eberswalde aufzunehmen.

## 9. Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG

Werden durch ein Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG erfüllt, gilt es im nächsten Schritt die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 8 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen kann für alle Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG kann entfallen.

## 10. Bewertung der Verbotstatbestände / Zusammenfassung

### 10.1. Säugetiere

Bei Beachtung der Maßnahmen VASB1 – Bauzeitenregelung, VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen und ACEF1 - Installation von Fledermauskästen sind für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 6 Fledermausarten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Es kommt nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

### 10.2. Avifauna

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen VASB1 – Bauzeitenregelung, VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen und ACEF2 - Installation von Brutvogelnistkästen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.

## 11. Zusammenfassung

Das Vorhaben *Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“* ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen VASB1, VASB2, VASB3, ACEF1 und ACEF2 nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten verbunden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Eine Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zulässig.

# Literaturverzeichnis

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (B-AV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 I 95
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG): in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (2009) am 01.03.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1996): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-AV)
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie)
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Vogelschutzrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8 Juni 1994. (VS-RL)

## LITERATUR

---

- ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text, Rangsdorf
- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag
- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, zuletzt geprüft am 14.10.2021
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 399 S.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (1998): Quartiernutzung und Quartierwechsel von Wochenstubenkolonien der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Zeitschrift für Säugetierkunde 63 (Sonderheft): 16-17.
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44, 45 BNatSchG. 03.02.2011
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPHOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz. Band 52
- INSAR (2021): Stadt Eberswalde. Bebauungsplan Nr. 527 „Finow“. Informationsblatt für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher

- Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. insar consult, schwartze, wessling und Partner, Gesellschaft für Stadtplanung, Architektur und Regionalberatung
- KK BBG – KARTIER KOLLEKTIV BRANDENBURG (2022): Faunabericht zum Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“. Februar 2022
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG: Übersicht über die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. LUA RW 7. Potsdam
- MESCHEDÉ, A., HELLER, K.-G., DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000) (Hrsg.): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten; Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben &34; Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermause in Wäldern &34;. Münster, Landwirtschaftsverlag. 374 S.
- MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hier: 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.
- MUNR BRANDENBURG (1992) (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg - Rote Liste. Unze-Verlagsgesellschaft, Potsdam
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSSYMAN, A. (2004) (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Münster, Landwirtschaftsverlag. 693, XVI S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLÖW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHOLZ, E. (1962): Naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Berlin.
- SCHWEIZER, S. & DIETZ, M. (2000): Zum individuellen Verhalten von *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) während des Winterschlafs. – Zeitschrift für Säugetierkunde 65, Sonderheft: 41.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. TSCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler-Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal.
- TRESS, C. (1994): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). – In: TRESS, J., TRESS, C. & WELSCH, K.-P. (Hrsg.): Naturschutzreport – Fledermäuse in Thüringen. – Jena (Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege) 8: 90-97.
-

## Verzeichnis der Anlagen & Karten

Anlage 1 Relevanzanalyse zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

Anlage 2 Maßnahmenverzeichnis

Karte I Maßnahmenkarte - Maßstab 1 : 1.000

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

zum Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“

## Anlage 1 Relevanzprüfung

(Gesamtliste der artenschutzrechtlich zu prüfenden Tier- und Pflanzenarten Brandenburgs)

Die folgende Tabelle legt die Ergebnisse der Relevanzprüfung dar. Es wird aufgeführt, für welche Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder gefährdete oder sehr seltene Vogelarten bzw. Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an ihren Lebensraum Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen bzw. nicht auszuschließen sind.

Erläuterungen:

Rote Liste Brandenburg (RL BB) / Rote Liste Deutschland (RL D):

0 = ausgestorben oder verschollen

0' = derzeit als ausgestorben / verschollen in RL (Stand MLUV 11/2009)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt

D = Daten defizitär

\* = derzeit ungefährdet

k.e. = kein Eintrag

FFH-RL Anhang:

Art ist in aufgeführtem Anhang der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Erhaltungszustand (nach BFN 2019)

FV = günstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artnamen		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
<b>Gefäßpflanzen</b>										
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	II, IV	U1	U2	-	-	-	einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal, UG außerhalb des Verbreitungsgebietes. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung.
Froschkraut, Schwimmendes	<i>Luronium natans</i>	1	2	II, IV	U2	U2	-	-	-	nahezu ausschließlich auf Schwarze Elster konzentriert, ein Nebenvorkommen an Nuthe, UG außerhalb des Verbreitungsgebietes. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung.
Glanzorchis, Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	II, IV	U1	U2	-	-	-	Vorkommen in intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren, im UG kein geeignetes Habitat. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung.
Kriechender Scheiberich, Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	II, IV	U1	U1	-	-	-	UR außerhalb des Verbreitungsgebietes (zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald, Odertal). Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	II, IV	U1	U2	-	-	-	Nur ein isoliertes Vorkommen im Landkreis Elbe-Elster (Nähe Lugebene), UG außerhalb des Verbreitungsgebietes. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	II, IV	U2	U2	-	-	-	nur noch in wenigen Reliktvorkommen in Uckermark und Havelländischem Luch, UG außerhalb des Verbreitungsgebietes. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	0	II, IV	U2	ex	-	-	-	besiedelt geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren, letzte deutsche Vorkommen in BB seit 15 Jahren ohne

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artnamen		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
Vorblattloses Vermeinkraut, V. Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	II, IV	U2	U2	-	-	-	aktuellen Nachweis, UG außerhalb des ehemaligen Verbreitungsgebietes. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung. aktuell bekannte Restvorkommen in BB: Bredower Forst, Heimsche Heide, Spreewald, UG außerhalb des Verbreitungsgebietes. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung

Artnamen		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
<b>Säugetiere</b>										
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0'	3	II, IV	U2	U2	-	-	-	Das nächste Rudel siedelt in der Barnimer Heide südlich von Eberswalde. Das UG liegt mitten im Stadtgebiet. Eine Nutzung als Durchzugskorridor ist unwahrscheinlich. Aufgrund des großen Aktionsradius können die Tiere in störungsarme Zonen ausweichen. Durch das Vorhaben verursachte Wirkprozesse können für die Art ausgeschlossen werden.
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	II, IV	FV	FV	-	-	-	Die Art lebt semiaquatisch und benötigt Fließ- oder Stillgewässer zur Nahrungssuche und zur Fortpflanzung. Kann im UG aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	U2	ex	-	-	-	wenige Reliktvorkommen, hauptsächlich in Gebieten mit Lehm- und Lössböden, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Art in Brandenburg nahezu ausgestorben.



**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artnamen		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	II, IV	U1	FV	-	-	-	Die Art lebt semiaquatisch und benötigt Fließ- oder Stillgewässer zur Nahrungssuche und zur Fortpflanzung. Kann im UG aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
RL D: BFN 2009 (MEINIG et al. 2008), RL BB: DOLCH et al. (1992)										
<b>Fledermäuse</b>										
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	II, IV	U1	U1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	FV	FV	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	U1	FV	-	+	+	Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021. Nutzung des UG als Transferbereich, geeignete Quartiere im UG vorhanden (vgl. KK Bbg 2021). Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	FV	U1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	U2	FV	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	IV	U1	U1	-	+	+	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	U1	U1	-	+	+	Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021. Nutzung des UG als Jagdhabitat, geeignete Quartiere im UG vorhanden. (vgl. KK Bbg 2021) Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	II, IV	U1	U1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	*	IV	U1	U1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	U1	U1	-	-	-	Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021. Nutzung des UG als Transferbereich, geeignete Quartiere im UG vorhanden. (vgl. KK Bbg 2021) Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artname		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Re gion	BB				
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	U1	U 1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	*	IV	FV	U 1	-	+	+	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		G	IV	U1	U1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	U1	U 1	-	+	+	Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021. Nutzung des UG als Jagdhabitat, geeignete Quartiere im UG vorhanden. (vgl. KK Bbg 2021) Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	G	II, IV	U1	unbekannt	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021))
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	IV	FV	U 1	-	+	+	Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021. Nutzung des UG als Jagdhabitat, geeignete Quartiere im UG vorhanden. (vgl. KK Bbg 2021) Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	IV	U1	U 1	-	-	-	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	IV	FV	FV	-	+	+	Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021. Nutzung des UG als Jagd- und Balzhabitat, geeignete Quartiere im UG vorhanden. (vgl. KK Bbg 2021) Eine Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
RL D: BFN 2009 (MEINIG et al. 2008), RL BB DOLCH et al. (1992)										
<b>Kriechtiere</b>										
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	II, IV	U2	U2	-	-	-	Lebt in stillen, langsam fließenden Gewässern mit starker Verkräutung. Benötigt zur Eiablage in der Nähe ihrer Wohngewässer südexponierte, warme Sandhügel. Kann im UG aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Glattnatter/ Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	IV	U1	U 1	-	-	-	Die Art ist im Landkreis verbreitet. Benötigt reich strukturierte, trockene,

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artname		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
										sonnenexponierte Standorte. Das UG liegt innerhalb des Siedlungsbereiches und ist umgeben von Straßen, was eine Einwanderung sehr unwahrscheinlich macht. Kein Nachweis im Rahmen der Eidechsenkartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021). Eine Beeinträchtigung der Art wird ausgeschlossen.
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	IV	U2	U2	-	-	-	Einzelne Vorkommen in BB sind auf die Naturräume „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“, „Barnim und Lebus“ sowie die Uckermark beschränkt. Kein Nachweis im Rahmen der Reptilienkartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021). Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	U1	U1	-	-	-	Die Art ist im Landkreis verbreitet. Benötigt reich strukturierte, trockene, sonnenexponierte Standorte. Kein Nachweis im Rahmen der Reptilienkartierungen 2021 (vgl. KK Bbg 2021). Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
RL D: BfN 2009 (KÜHNEL ET AL. 2008) RL BB: RL BB SCHNEEWEIß ET AL. (2004)										
<b>Lurche</b>										
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	II, IV	U1	U1	-	-	-	Besiedelt fast alle Feuchtbiopte, nahezu ganzjährig an Gewässer gebunden, besiedelt fischfreie Stillgewässer mit reichem Unterwasserbewuchs, als Landlebenraum bevorzugt er kleinstrukturreiche Laubgehölzbestände. Kein geeigneter Lebensraum innerhalb oder im Umfeld des UG. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artname		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	IV	unbekannt	U 1	-	-	-	Die Art ist stark an Gewässer gebunden. Bevorzugt werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher. Überwinterung in Waldbereichen, teilweise auch im Gewässer. Kann im UG aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	IV	U1	U 1	-	-	-	Laicht bevorzugt in krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen. Keine potenziellen Laichgewässer innerhalb oder im Umkreis des UG. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	IV	U2	U 1	-	-	-	Potentielle Laichgewässer stellen unbewachsende, voll besonnte Pfützen und Tümpel dar. Keine potenziellen Laichgewässer innerhalb oder im Umkreis des UG. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	IV	U1	U 2	-	-	-	Benötigt reich strukturierte Landschaft mit hohem Grundwasserspiegel sowie ein hohes Angebot an besonnten, fischfreien Laichgewässern. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	U2	U 2	-	-	-	Lebt in besonnten Flachgewässern. Überwinterung an Land im Umkreis von 100 m um ihr Wohngewässer. Keine potenziellen Laichgewässer innerhalb oder im Umkreis des UG. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	IV	U1	F V	-	-	-	Bevorzugt besonnte strukturreiche Teiche. Landlebensräume fallen oftmals mit Laichhabitaten zusammen. Keine potenziellen Laichgewässer innerhalb oder im Umkreis des UG. Kann aufgrund der

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artname		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Re gion	BB				
										Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	*	IV	FV	U 2	-	-	-	Das UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Kann aufgrund der Verbreitung im UG ausgeschlossen werden.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	IV	U2	U 2	-	-	-	Bevorzugt trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs Keine potenziellen Laichgewässer innerhalb oder im Umkreis des UG. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
RL D: BfN 2009 (KÜHNEL et al. 2008) RL BB: RL BB SCHNEEWEIß et al. (2004)										
<b>Knochenfische</b>										
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.										
<b>Rundmäuler</b>										
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.										
<b>Käfer</b>										
Wasserkäfer										
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	II, IV	U2	U 1	-	-	-	Nur kleinräumige Vorkommen im Norden Brandenburgs. UG außerhalb des Verbreitungsgebietes
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	3	II, IV	U2	U 1	-	-	-	Nur kleinräumige Vorkommen im Norden und Süden Brandenburgs. UG außerhalb des Verbreitungsgebietes
Sonstige Arten										
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	II, IV	U2	U 1	-	-	-	Besiedelt primär locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenbestand. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	II, IV	U1	U 1	-	-	-	Besiedelt primär wärmegeprägte Laubwälder mit altem Laubbaumbestand inklusive Höhlen, ist aber auch in alten Allen, Parkanlagen oder Kopfbäumen zu

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artname		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Re gion	BB				
										finden. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2021, ein Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. KK Bbg 2021). Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
RL D: BFN 1998 (Sand- und Laufkäfer (TRAUTNER ET AL. 1996), Käfer (GEISER ET AL. 1997) RL BB: Wasserkäfer BRAASCH(2000), Laufkäfer SCHEFFLER (1999), Käfer allg. MUNR (1992)										
<b>Schmetterlinge</b>										
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	II, IV	U1	F V	-	-	-	Besiedelt natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Vorkommen nicht saurer Ampferarten als Raupenfraßpflanze ist obligatorisch. In Brandenburg liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Osten und der Oberlausitz. Kann aufgrund der Habitatansprüche im UG ausgeschlossen werden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	II, IV	U1	FV	-	-	-	Nur kleinräumige Vorkommen östlich von Berlin sowie im Süd(-ost-)en Brandenburgs. UG außerhalb des Verbreitungsgebietes
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	II, IV	U1	U 1	-	-	-	Nur kleinräumiges Vorkommen an der Havel. UG außerhalb des Verbreitungsgebietes
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	IV	FV	FV	-	-	-	Die Raupen der Art ernähren sich oligotroph an Nachtkerzen- und Weidenröschengewächsen. Kein Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung 2021 (vgl. KK Bbg 2021). Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.
RL D: BFN 1998 (PRETSCHER 1995/1996) RL BB (GELBRECHT (2001)										
<b>Hautflügler</b>										
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.										
<b>Heuschrecken</b>										
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.										
<b>Libellen</b>										

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artname		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Re gion	BB				
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	3	2	IV	U2	U1	-	-	-	Die Art ist an Gewässer mit <i>Stratiotes</i> -Schwimmdecken angepasst. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	V	G	IV	U1	U1	-	-	-	Besiedelt größere Fließgewässer. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche und der Verbreitung ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	V	2	IV	U1	U1	-	-	-	Die Art ist an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Vegetationsstruktur angepasst. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	3	IV	U1	FV	-	-	-	Besiedelt dys- bis oligotrophe Moorgewässer. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	3	II, IV	U1	U1	-	-	-	Besiedelt dys- bis oligotrophe Moorgewässer. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	G	II, IV	FV	U1	-	-	-	Besiedelt Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Ein Vorkommen kann aufgrund von Verbreitung und Habitatansprüchen im UG ausgeschlossen werden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	G	R	IV	U2	U2	-	-	-	Bevorzugt flache, meist voll besonnte Gewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen und offenen Wasserflächen als Lebensraum. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

RL D: BFN 1998 (OTT UND PIPER 1997) RL BB: 2000 (MAUERSBERGER)

**Spinnen**

In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.

**Anlage 1**  
**Relevanzprüfung**

Artnamen		Rote Liste Kategorie		FFH-RL Anhang	EHZ		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	BB	D		Region	BB				
<b>Krebstiere</b>										
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.										
<b>Muscheln</b>										
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	II, IV	U2	U 2	-	-	-	Die Art ist an Fließgewässer gebunden. Natürliche Fließgewässer sind innerhalb des UG nicht vorzufinden. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
RL D: BFN 1998 (JUNGLUTH UND KNORRE 1995) RL BB: MUNR 1992										
<b>Schnecken</b>										
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.										

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2019

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, zuletzt geprüft am 14.10.2021

Kartier Kollektiv Brandenburg (2022): Kartierbericht. Feldökologische Erfassungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 527 „Finowtal“. Stand: Oktober 2021

LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Wolfsnachweise in Brandenburg. Stand 30.04.2020. Online verfügbar unter <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/wolfsjahr-2019-2020.pdf>, zuletzt geprüft am 14.10.2021



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

zum Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“

## Anlage 2 Maßnahmenverzeichnis

ENTWURF

Vorhabenträger: <b>Stadt Eberswalde</b>		<b>MAßNAHMEN- BLATT</b>		Maßnahmen-Nr.: <b>V<sub>ASB</sub>1</b> (Vermeidung) Zum Lageplan der artenschutzfachlichen Maßnahmen Karten-Nr.: I  Lage der Maßnahme: UG									
Projektbezeichnung: <b>Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“</b>													
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme:</b> Bauzeitenregelung													
<b>KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG</b>													
<b>Beschreibung:</b> <u>Tiere:</u> Im Zuge der Baufeldberäumung kommt es zur Gefährdung verschiedener Tierarten. Es besteht die Gefahr der Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln durch die Inanspruchnahme besetzter Lebensstätten. <u>Umfang:</u> nicht quantifizierbar													
<b>MAßNAHME</b>													
<b>Begründung/ Zielsetzung:</b> Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, welche im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft und dargelegt sind.													
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> Durch die Einhaltung bestimmter Bauzeiten können verschiedene Tierarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Aus diesem Grund wurde folgende Bauzeitenregelung entwickelt, welche jahres- und tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung umfasst.													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Art bzw. Gruppe</th> <th style="width: 10%;">Funktion</th> <th style="width: 55%;">Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme</th> <th style="width: 20%;">Bereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">           Fledermäuse (Breitflügel, Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)         </td> <td style="vertical-align: top;">Tötungsverbot</td> <td style="vertical-align: top;"> <b>Gehölbeseitigung nur im Zeitraum 01.12.-28/29.02.</b>   <b>Alternativ: Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf besetzte Fledermausquartiere.</b>            Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume werden diese durch eine sachkundige Person mittels Endoskopie auf einen Besatz durch Fledermäuse überprüft (Zeitraum Mitte Sept. – Mitte Okt.). Kann eine aktuelle Nutzung der Quartierstrukturen durch Tiere vollständig ausgeschlossen werden, sind die Gehölze je nach Zeitpunkt sofort zu fällen oder so zu verschließen, dass ein Einfliegen verhindert wird (Gehölzfällungen im Zeitraum 01.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V<sub>ASB</sub>2).            Wird bei der Kontrolle ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, ist die Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Können Quartiere bis zum geplanten Fäll-Termin nicht verschlossen werden, ist wie folgt vorzugehen: Die Fällung des Quartierbaumes ist in Begleitung einer Fledermausfachkraft unter Anwendung fledermausschonender Methoden (angepasste Fälltechniken, segmentweises Absetzen der Stammstücke) durchzuführen. Stammstücke sind auf angrenzenden Waldflächen zu lagern, um den Tieren ein Verlassen der Quartiere zu ermöglichen.         </td> <td style="vertical-align: top;">4 potenzielle Quartierbäume</td> </tr> </tbody> </table>						Art bzw. Gruppe	Funktion	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich	Fledermäuse (Breitflügel, Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)	Tötungsverbot	<b>Gehölbeseitigung nur im Zeitraum 01.12.-28/29.02.</b>  <b>Alternativ: Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf besetzte Fledermausquartiere.</b> Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume werden diese durch eine sachkundige Person mittels Endoskopie auf einen Besatz durch Fledermäuse überprüft (Zeitraum Mitte Sept. – Mitte Okt.). Kann eine aktuelle Nutzung der Quartierstrukturen durch Tiere vollständig ausgeschlossen werden, sind die Gehölze je nach Zeitpunkt sofort zu fällen oder so zu verschließen, dass ein Einfliegen verhindert wird (Gehölzfällungen im Zeitraum 01.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V <sub>ASB</sub> 2). Wird bei der Kontrolle ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, ist die Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Können Quartiere bis zum geplanten Fäll-Termin nicht verschlossen werden, ist wie folgt vorzugehen: Die Fällung des Quartierbaumes ist in Begleitung einer Fledermausfachkraft unter Anwendung fledermausschonender Methoden (angepasste Fälltechniken, segmentweises Absetzen der Stammstücke) durchzuführen. Stammstücke sind auf angrenzenden Waldflächen zu lagern, um den Tieren ein Verlassen der Quartiere zu ermöglichen.	4 potenzielle Quartierbäume
Art bzw. Gruppe	Funktion	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich										
Fledermäuse (Breitflügel, Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)	Tötungsverbot	<b>Gehölbeseitigung nur im Zeitraum 01.12.-28/29.02.</b>  <b>Alternativ: Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf besetzte Fledermausquartiere.</b> Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume werden diese durch eine sachkundige Person mittels Endoskopie auf einen Besatz durch Fledermäuse überprüft (Zeitraum Mitte Sept. – Mitte Okt.). Kann eine aktuelle Nutzung der Quartierstrukturen durch Tiere vollständig ausgeschlossen werden, sind die Gehölze je nach Zeitpunkt sofort zu fällen oder so zu verschließen, dass ein Einfliegen verhindert wird (Gehölzfällungen im Zeitraum 01.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V <sub>ASB</sub> 2). Wird bei der Kontrolle ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, ist die Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Können Quartiere bis zum geplanten Fäll-Termin nicht verschlossen werden, ist wie folgt vorzugehen: Die Fällung des Quartierbaumes ist in Begleitung einer Fledermausfachkraft unter Anwendung fledermausschonender Methoden (angepasste Fälltechniken, segmentweises Absetzen der Stammstücke) durchzuführen. Stammstücke sind auf angrenzenden Waldflächen zu lagern, um den Tieren ein Verlassen der Quartiere zu ermöglichen.	4 potenzielle Quartierbäume										
Textfortsetzung auf Folgeblatt <input checked="" type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt Nr. <input type="checkbox"/>													
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Kontrollen:</b> -entfällt-													
<b>Zeitpunkt der Durchführung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens													
<b>Beeinträchtigung:</b> <table style="width: 100%;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> vermieden</td> <td><input type="checkbox"/> vermindert</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausgeglichen</td> <td><input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ersetzt</td> <td><input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</td> <td><input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</td> </tr> </table>						<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert												
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.												
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.												
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar												
<b>Artenschutz</b> <table style="width: 100%;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme mit Bezug zu artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</td> </tr> </table>						<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme mit Bezug zu artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten	<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes						
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme mit Bezug zu artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten													
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes													
<b>Natura 2000</b> <table style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung</td> </tr> </table>						<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung							
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung													
<b>BETROFFENE GRUNDFLÄCHE UND VORGESEHENE REGELUNG</b>													
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand .....ha				Künftiger Eigentümer: <b>wie bisher</b>									
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter .....ha													
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme .....ha													
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich .....ha				Künftiger Unterhaltungspflichtiger: <b>wie bisher</b>									
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung .....ha													
<b>Flächengröße der Maßnahme:</b>				<b>4 potenzielle Quartierbäume</b>									

		<b>MAßNAHMEN- FOLGEBLATT</b>	Maßnahmen-Nr.: <b>VASB1</b> (Vermeidung)
<b>Fortsetzung Maßnahmenbeschreibung:</b>			
Art bzw. Gruppe	Funktion	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich / Bau-km
Brutvögel	Tötungsverbot/ Verbot der Zerstörung von Lebensstätten	<u><b>Gehölzgebunden brütende Arten</b></u> (Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter, Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter):  Durchführung von Maßnahmen der Baufeldberäumung (Gehölzfällungen), außerhalb des <b>Zeitraumes</b> vom <b>01.03. - 30.09.</b> Dies gilt für das gesamte UG	Gehölzbestände im UG













**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
2021  
B-Plan Nr. 527 "Finowtal"  
Karte I - Maßnahmenkarte**

**Vermeidung- und Ersatzmaßnahmen**

- VASB1 - Bauzeitenregelung  
(gilt für alle Gehölzbestände des UG)
- VASB2 - Erhalt von Höhlenbäumen  
(gilt für Höhlenbäume mit Quartierpotenzial  
für Brutvögel und Fledermäuse)
- VASB3 - Unterbrechungsfreier Baufortschritt  
(gilt für das ganze UG)
- ACEF1 - Installation von Fledermauskästen  
(innerhalb des UG)
- ACEF2 - Installation von Brutvogelnistkästen  
(innerhalb des UG)

**Legende**

-  Höhlenbäume/ Potenzielle Quartierbäume  
für Brutvögel und/oder Fledermäuse
-  Friedhof\_UG

1:1000

